



Musikschule im Landkreis Passau

Schutz- und Hygienekonzept Stand: 08. März 2021

Gemäß § 20 Absatz 4 der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (BfSMV) vom 5. März 2021

Für den Unterricht der Musikschule im Landkreis Passau gelten ab 08.03.2021 folgende Maßnahmen und Regelungen:

1. Schließkonzept an allgemeinbildenden Schulen
 - Der Musikschulunterricht findet vornehmlich am Nachmittag statt und an den meisten Schulstandorten im Landkreis Passau ist ein Schließkonzept vorhanden. Damit wird gewährleistet, dass jeweils nur ein Einzelschüler Zutritt in das Schulgebäude bzw. in die Unterrichtsstätte hat. Dies wird von der jeweiligen Musikschullehrkraft gemäß dem gültigen Stundenplan geregelt.
2. Festlegung der höchstzulässigen Personenzahl je Unterrichtsraum
 - Musikunterricht ist nur als Einzelunterricht erlaubt.
 - Bei Verlassen des Unterrichtsraumes muss gewährleistet sein, dass die Schüler*innen in einer ggf. festgelegten Laufrichtung den Wartebereich betreten oder das Gebäude verlassen. Die Lehrkräfte begleiten und kontrollieren dies.
 - Personenkontrolle: Bei jedem Betreten der Unterrichtsräume muss nachvollziehbar sein und dokumentiert werden, wer sich wann in welchen Raum aufgehalten hat. An der Kreismusikschule ist das in der Anwesenheitsliste hinterlegt. Diese muss jede Lehrkraft zur Dokumentation der Arbeitszeit sowie zur Aufzeichnung der Präsenz des Schülers führen.
3. Mindestabstand
 - Der Mindestabstand von 2 Metern muss durchgehend und zuverlässig eingehalten werden. Die Einhaltung wird von der jeweiligen Lehrkraft kontrolliert.
 - Notenpulte/Stühle etc. können von der Lehrkraft dementsprechend zur Nutzung vorbereitet werden.
4. Benutzung der Instrumente - Hygienemaßnahmen
 - Die Schüler*innen sind angewiesen, ihre eigenen Instrumente im Unterricht zu benutzen. Ausnahme: Stationäres Instrumentarium wie Klavier, Schlagzeug, Orff-

Instrumente, Harfe usw. Diese müssen nach jeder Unterrichtseinheit gründlich gereinigt bzw. desinfiziert werden. Geeignete Mittel stellt die Kreismusikschule zur Verfügung.

5. Allgemeine Hygienemaßnahmen

- Für das Lehrpersonal gilt eine Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske Im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen. Für Schüler*innen über 15 Jahren ist das Tragen einer FFP2 Maske obligatorisch. Diese Pflichten entfallen nur, soweit und solange das aktive Musizieren eine Maskenpflicht nicht zulässt.
- Alle eintreffenden Personen haben nach Betreten des Gebäudes unverzüglich die Waschräume aufzusuchen und die Hände gründlich zu waschen.
- Der Zutritt der Schüler*innen in den Unterrichtsraum ist nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft möglich. Gleichzeitig müssen vorherige Schüler*innen den Raum verlassen haben.
- Jeder wird angehalten, die physischen Kontakte (Händeschütteln, Hilfestellungen/ Korrekturen im Unterricht) auf ein Minimum zu reduzieren und den Personenkreis möglichst konstant zu halten.
- Angemessene Information für Schüler*innen, Eltern und Lehrkräfte über die getroffenen Schutz- und Hygienemaßnahmen sowie über die Distanzregelungen und deren Einhaltung (Aushang, Flyer, Piktogramme etc.) in allen Unterrichtsräumen sowie auf allen Zugangswegen, siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/coronavirus/materialdownloads.html>

6. Zutrittsverbot

- Es gilt Zutrittsverbot für Personen, auf die mindestens eines der folgenden Merkmale zutrifft:
 - Positiv auf SARS-CoV-2 getestet oder als positiv eingestuft bis zum Nachweis eines negativen Tests.
 - Vom Gesundheitsamt aus anderen Gründen (z.B. als Kontaktperson Kat. I) angeordnete Quarantäne für die jeweilige Dauer.
 - Nach Rückkehr von einem Auslandsaufenthalt oder einer besonders betroffenen Region im Inland ab 72 Stunden für die Dauer von 14 Tagen.
 - Auch anderweitig erkrankten Schüler*innen ist die Teilnahme am Präsenzunterricht nicht gestattet. Die Lehrkraft ist angewiesen, bei Erkältungssymptomen von Schüler*innen den Unterricht nicht zu erteilen.

7. Allgemeine funktionelle-organisatorische Maßnahmen

- Beachtung und Umsetzung des Schutzkonzeptes für Bildungseinrichtungen und Schulen
www.infektionsschutz.de/fileadmin/infektionsschutz.de/Downloads/Merkblatt-Mund-Nasen-Bedeckung.pdf und

www.km.bayern.de/allgemein/meldung/7061/neuer-rahmen-hygieneplan-fuer-schulen-liegt-vor.html

- sowie ggf. örtliche Ergänzungen, wenn Unterrichtsräume dort genutzt werden.
- Beachtung und Umsetzung der Schutzkonzepte von weiteren zu nutzenden Unterrichtsräumen, z.B. in Kitas, Senioreneinrichtungen etc., wenn Unterrichtsräume dort genutzt werden.
- Aufgrund des Schutz- und Hygienekonzepts in Krisenzeiten ist eine Abänderung der gebuchten Unterrichtszeiten möglich z.B. kurzfristige Erhöhung der Unterrichtszeit, Teilung von Gruppen.
- Die Unterrichtsräume werden regelmäßig und ausreichend belüftet sowie der Zugangswege und der Aufenthalts-/Wartebereiche.
- Regelmäßige und in kurzen Abständen durchzuführende Reinigung aller häufig berührten Flächen (Türklingen- und -griffe, Handläufe, Notenpulte, Lichtschalter.)
- Der überschneidungsfreie Personenwechsel (Lehrer/Schüler) in Unterrichtsräumen ist zu regeln. Idealerweise sollte bei jedem Personalwechsel eine gründliche Entlüftungsphase eingeplant werden.

8. Allgemeine Arbeitsschutzbedingungen

- Es gelten die allgemeinen Arbeitsschutzbedingungen unverändert fort. Auf die Corona-Pandemie bedingten Empfehlungen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (<https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/Arbeitsschutz/arbeitsschutz-massnahmen.html>) vom 16.04.2020 wird hingewiesen.

9. Schlussbestimmungen

- Das Schutz- und Hygienekonzept tritt ab 08.03.2021 in Kraft und ist in digitaler, nicht veränderlicher Form hinterlegt. Dieses kann jederzeit auf der Homepage der Musikschule im Landkreis Passau eingesehen werden:
www.landkreis-passau.de/musikschule

Salzweg, 08.03.2021

Gez.

Kurt Brunner M.A., Schulleiter